



Brüssel, den 20.2.2013
C(2013) 900 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.2.2013

**betreffend die Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung der
Frist für das Erreichen der NO₂-Grenzwerte in 57 Luftqualitätsgebieten**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.2.2013

betreffend die Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung der Frist für das Erreichen der NO₂-Grenzwerte in 57 Luftqualitätsgebieten

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa¹, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Luftqualitätsgrenzwerte für NO₂ sind gemäß der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft² seit 1. Januar 2010 rechtsverbindlich.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG kann ein Mitgliedstaat die Frist für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte bis spätestens 2015 verlängern, wenn er nachweist, dass die Grenzwerte bis 1. Januar 2010 nicht erreicht werden können, und ein Luftqualitätsplan erstellt wird, der aufzeigt, dass die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht wird.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland teilte der Kommission mit am 7. Oktober 2011 eingegangenem Schreiben eine Verlängerung der Frist für die Einhaltung des Jahressgrenzwerts für NO₂ in 57 und des Stundengrenzwerts für NO₂ in vier im Anhang dieses Beschlusses genannten Luftqualitätsgebieten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG mit.
- (4) Die Mitteilung wurde nach Maßgabe der Leitlinien in der Mitteilung der Kommission über die Mitteilung einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa³ („die Kommissionsmitteilung“) und des Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen zur Anleitung für die Ausarbeitung einer Mitteilung über die Verlängerung der Frist für das Erreichen der NO₂-Grenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG⁴ geprüft. Die Mitteilung wurde unter Verwendung der Formulare im Arbeitspapier der

¹ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

² ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

³ KOM(2008) 403.

⁴ SEK(2011) 300.

Kommissionsdienststellen⁵, das der Kommissionsmitteilung beigelegt war, eingereicht.

- (5) Die Kommission stellte fest, dass in der ursprünglichen Mitteilung bestimmte einschlägige Angaben fehlten, und ersuchte die deutschen Behörden mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 um Ergänzung ihrer Mitteilung. Da die deutschen Behörden die wesentlichen Informationen mit Schreiben vom 25. und 27. Januar, 17. Februar, 28. März und 3. Mai 2012 übermittelt und am 28. September, 1. Oktober und 27. Dezember 2012 weitere wesentliche Informationen zum Gebiet 24 übermittelt haben, beginnt der Zeitraum für die Beurteilung dieser Mitteilung durch die Kommission am Tag nach dem offiziellen Eingang der letzten Informationen.
- (6) Die deutschen Behörden haben in der Mitteilung zum Gebiet 6 für das Jahr 2008, zu den Gebieten 2 sowie 47 bis 49 für das Jahr 2009 und zu den Gebieten 1, 3 bis 5, 7 bis 46 und 50 bis 57 für das Jahr 2010 Daten übermittelt, die jeweils als Referenzjahr und Basis für die Bewertung der Verlängerung der Frist für das Erreichen des NO₂-Jahresgrenzwertes in den mitgeteilten Gebieten zugrunde zu legen sind. Die Kommission befindetet, dass das Jahr 2010 der Bewertung für die Gebiete 1, 3 bis 5, 7 bis 46 und 50 bis 57 als Basis zugrunde gelegt werden kann. Was die Gebiete 2, 6 und 47 bis 49 anbelangt, so erkennt die Kommission an, dass zwischen 2008 im Gebiet 6 bzw. 2009 in den Gebieten 2 und 47 bis 49 und dem Jahr 2010, das für Mitteilungen nach 2010 vorzugsweise als Referenzjahr verwendet werden sollte, nur geringe Änderungen der NO₂-Werte zu beobachten waren. Deswegen ist die Kommission der Auffassung, dass sie bei Verwendung der Jahre 2008 und 2009 als Referenz- und Basisjahr zumindest teilweise bewerten kann, ob in den Gebieten 2, 6 und 47 bis 49 die Bedingungen für eine Fristverlängerung erfüllt sind.
- (7) Der Mitteilung Deutschlands lagen Luftqualitätspläne bei, die für die Gebiete 4, 5, 7, 11 bis 16, 20 bis 23, 25, 26, 28, 29, 31, 34, 38, 42 bis 49, 51 bis 55 und 57 die meisten der Anforderungen von Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG erfüllen. Für die Überschreitungen in den Gebieten 37, 39 und 40 wurden keine Luftqualitätspläne vorgelegt. Im Gebiet 41 wurden offenbar nicht alle Überschreitungssituationen durch einen Luftqualitätsplan abgedeckt. Was die Gebiete 37 und 39 bis 41 anbelangt, so stellt die Kommission daher fest, dass die deutschen Behörden nicht alle relevanten Informationen übermittelt haben, die die Kommission für die Bewertung der Mitteilung benötigt. Anhand der übermittelten Informationen kann die Kommission allerdings zum Teil beurteilen, ob in den Gebieten 37 und 39 bis 41 die Voraussetzungen erfüllt sind. Es sei darauf hingewiesen, dass ein Plan erst dann als Luftqualitätsplan im Sinne der Mitteilung gemäß Artikel 22 gilt, wenn er von den zuständigen Behörden formal angenommen wurde und damit eine offizielle Zusage darstellt, die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Einhaltung der NO₂-Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist zu ergreifen. Was die Gebiete 1 bis 3, 8 bis 10, 18, 19, 24, 27, 30, 32, 33, 35, 50 und 56 anbelangt, so stellt die Kommission fest, dass ihr für einige Überschreitungssituationen in diesen Gebieten lediglich Entwürfe von Luftqualitätsplänen vorgelegt wurden. Für die Gebiete 6, 17 und 36 wurden Luftqualitätspläne angenommen, die aber zumindest zum Teil seit ihrer Annahme vor 2010 nicht mehr aktualisiert wurden. Die Kommission ist deswegen der Auffassung,

⁵ SEK(2008) 2132.

dass die deutschen Behörden nicht alle sachdienlichen Informationen übermittelt haben, die die Kommission benötigt, um die Mitteilung in Bezug auf die Gebiete 1 bis 3, 6, 8 bis 10, 17 bis 19, 24, 27, 30, 32, 33, 35, 36, 50 und 56 zu beurteilen. Anhand der übermittelten Informationen kann die Kommission allerdings zum Teil beurteilen, ob in den Gebieten 1 bis 3, 6, 8 bis 10, 17 bis 19, 24, 27, 30, 32, 33, 35, 36, 50 und 56 die Voraussetzungen erfüllt sind.

- (8) Um bewerten zu können, ob die Bedingungen für die Verlängerung der Frist für die Einhaltung des NO₂-Grenzwerts erfüllt sind, müssen die Hauptquellen für die Verschmutzung identifiziert werden, die für die gemessenen Konzentrationen verantwortlich sind. Diese Quellenzuordnung sollte so präzise sein, dass erkennbar ist, welche Maßnahmen gegen die Hauptverschmutzungsquellen getroffen werden sollten.
- (9) Die Kommission stellt fest, dass die von den deutschen Behörden übermittelte Quellenzuordnung für alle Gebiete und für alle Belastungen vollständig ist. Die deutschen Behörden haben den Verkehr als Hauptquelle der Verschmutzung identifiziert, die zu den hohen NO₂-Konzentrationen auf lokaler Ebene in den Gebieten 1, 3, 6, 8, 9, 11 bis 14, 17, 20, 21, 23 bis 32, 34 bis 41, 44, 45, 47 bis 55 und 57 beitragen. In den Gebieten 2, 4, 5, 10, 18, 19 und 56 liefert der Verkehr den wichtigsten Beitrag zur lokalen und städtischen Hintergrundbelastung. In den Gebieten 7 und 46 ist die Industrie zusammen mit dem Verkehr ebenfalls eine der Hauptquellen der städtischen Hintergrundbelastung und trägt zu hohen NO₂-Konzentrationen bei. Zusätzlich zum Verkehr auf lokaler Ebene trägt die regionale Hintergrundbelastung aus verschiedenen Quellen zu den Überschreitungen in den Gebieten 15, 16, 22, 33, 42 und 43 bei. Die Bewertung der Kommission bestätigt, dass die von den deutschen Behörden angegebene Identifizierung und Quantifizierung der Beiträge aus den verschiedenen Quellen eine geeignete und angemessene Grundlage für die Bewertung darstellen.
- (10) Um beurteilen zu können, ob der Grenzwert für NO₂ bis 1. Januar 2010 tatsächlich nicht erreicht werden konnte, muss ermittelt werden, wann es in den notifizierten Gebieten erstmals zu einer Minderungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 1999/30/EG auslösenden Überschreitung gekommen ist und ob geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der ermittelten Quellen getroffen wurden.
- (11) Nach den Angaben der deutschen Behörden wurden Minderungsmaßnahmen auslösende Überschreitungen der NO₂-Grenzwerte erstmals 2001 (Gebiete 2 bis 7, 9, 11, 17 und 19), 2002 (Gebiete 24, 27, 36 und 48), 2003 (Gebiete 12, 33 und 51), 2004 (Gebiete 34 und 35), 2005 (Gebiete 10, 28, 45, 52, 53 und 56) und 2006 (Gebiete 1, 20, 22, 23, 25, 30-32, 38, 41, 42, 44, 46, 47 und 49) gemessen. Zur Aufstellung eines Luftqualitätsplans verpflichtende Überschreitungen wurden in den Gebieten 8, 13 und 26 erstmals 2007, in den Gebieten 14, 16, 18 und 21 erstmals 2008, in den Gebieten 15, 37, 39, 40, 43, 50 und 54 erstmals 2009 und in den Gebieten 29, 55 und 57 erstmals 2010 gemeldet. Für viele Gebiete wurden innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Überschreitung der Grenzwerte einschließlich der Toleranzmarge Luftqualitätspläne erstellt und der Kommission übermittelt (Gebiete 1, 12 bis 16, 20, 22, 24 bis 26, 30, 33, 42, 44, 46, 51 und 56), und es wurden rechtzeitig Maßnahmen gegen die Hauptquellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen. Obwohl die ersten Luftqualitätspläne für die Gebiete 2 bis 11, 17, 19, 23, 27, 28, 31, 32, 34 bis 36, 38, 41, 45, 47 bis 49, 52 und 53 mehr als zwei Jahre nach der ersten Überschreitung der Grenzwerte einschließlich der Toleranzmarge übermittelt wurden,

wurde in diesen Gebieten vor 2010 eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die vor allem die Verschmutzung aus Verkehrsquellen verringern sollten. In den Gebieten 18, 21, 29, 37, 39, 40, 43, 50, 54, 55 und 57 wurde der NO₂-Jahresgrenzwert einschließlich der Toleranzmarge erstmals im Jahr vor bzw. im Jahr der ursprünglichen Einhaltungfrist überschritten. Die deutschen Behörden haben für alle diese Gebiete die Entwürfe von Luftqualitätsplänen oder angenommene Pläne übermittelt.

- (12) Die deutschen Behörden führen an, dass in den im Anhang aufgeführten Gebieten die Grenzwerte 2010 vor allem deswegen nicht eingehalten werden konnten, weil die primären NO₂-Emissionen aus Dieselfahrzeugen gestiegen und die NO_x-Emissionen von Fahrzeugen nicht, wie geplant und entsprechend der einschlägigen Literatur erwartet, gesunken sind. Die Kommission stellt fest, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die von den deutschen Behörden genannten Faktoren in den Modellprognosen für 2010 berücksichtigt werden konnten, die Zeit recht knapp war, um die Luftqualitätspläne an diese neuen Erkenntnisse anzupassen und bis 2010 die Einhaltung der Grenzwerte zu erreichen.
- (13) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass trotz der von den deutschen Behörden ergriffenen Minderungsmaßnahmen die Einhaltung des jeweiligen Grenzwerts für NO₂ in keinem der notifizierten Gebiete bis 1. Januar 2010 hätte erreicht werden können.
- (14) Um zu beurteilen, ob die Einhaltung des NO₂-Jahresgrenzwerts vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden kann, müssen die vom Mitgliedstaat für diesen Termin geschätzten Konzentrationen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der zusätzlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die in dem der Mitteilung beiliegenden Luftqualitätsplan zum Erreichen der Einhaltung vorgeschlagen werden.
- (15) Die Kommission stellt fest, dass die deutschen Behörden für keines der Gebiete klar angegeben haben, bis zu welchem Datum die Frist für das Erreichen der NO₂-Grenzwerte verlängert werden soll. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG kann die Frist für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Die Kommission hat die Mitteilung daher mit Blick auf diese maximale Verlängerung geprüft. Angesichts der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit muss die Dauer jeglicher Verlängerung jedoch auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Es sollte daher geprüft werden, ob die Einhaltung des Grenzwerts vor Ablauf der maximal verlängerten Frist erreicht werden kann.
- (16) Um beurteilen zu können, ob die prognostizierte Einhaltung bis zum neuen Termin realistisch ist, benötigt die Kommission präzise und detaillierte Angaben über Größenordnung und Auswirkung der geplanten Minderungsmaßnahmen sowie einen genauen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen.
- (17) Für die Gebiete 4, 15, 16, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 43, 47 bis 49, 51 bis 55 und 57 haben die deutschen Behörden plausibel und realistisch scheinende Angaben zu den für 2015 prognostizierten NO₂-Konzentrationen gemacht. Es wurden wirksame Maßnahmen gegen die Hauptquellen der NO₂-Verschmutzung getroffen. Die Kommission hält es daher für wahrscheinlich, dass die Einhaltung des NO₂-Jahresgrenzwerts in den Gebieten 4, 15, 16, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 43, 47 bis 49, 51 bis 55 und 57 bis zum 1. Januar 2015 erreicht werden kann.

- (18) Für die Gebiete 1, 8 und 9 (Stundengrenzwert), 18, 24 (Stundengrenzwert), 27 und 50 haben die deutschen Behörden Prognosen vorgelegt, nach denen die Grenzwerte bis 1. Januar 2015 eingehalten werden. Die Kommission stellt allerdings fest, dass die Luftqualitätspläne, die die für die Einhaltung notwendigen Maßnahmen enthalten, lediglich als Entwürfe vorgelegt wurden. Sie ist daher der Auffassung, dass die ihr vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können, ob die Maßnahmen in dem Plan umgesetzt werden, und somit auch, ob die Einhaltung des jeweiligen NO₂-Grenzwerts gemäß den Anhang dieses Beschlusses innerhalb der verlängerten Frist erreicht werden kann.
- (19) Zu den Gebieten 14, 44 und 46 haben die deutschen Behörden in den Luftqualitätsplänen und den der Mitteilung beigefügten Formblättern zu den Prognosen der Konzentrationen im Jahr 2015 und den zu treffenden Maßnahmen widersprüchliche und unzureichende Angaben gemacht. Die Kommission vertritt daher die Meinung, dass sie auf der Grundlage der ihr übermittelten Informationen nicht in vollem Umfang bewerten kann, ob in den Gebieten 14, 44 und 46 die Grenzwerte bis 1. Januar 2015 eingehalten werden können.
- (20) Zu den Gebieten 2, 3, 5 bis 7, 9 (Jahresgrenzwert), 10 bis 13, 17, 19, 20, 23, 24 (Jahresgrenzwert), 30 bis 42, 45 und 56 geben die deutschen Behörden an, dass der NO₂-Jahresmittelwert im Jahr 2015 an den Orten der Überschreitungen trotz der geltenden und zusätzlicher Maßnahmen voraussichtlich weiterhin über dem zulässigen Wert von 40 µg/m³ liegen wird. Die Kommission hält es deshalb für erforderlich, strengere Minderungsmaßnahmen in den Luftqualitätsplan aufzunehmen, wenn in diesen Gebieten die Einhaltung der Grenzwerte bis 2015 erreicht werden soll. Nach Meinung der Kommission ist daher nicht nachgewiesen, dass in den Gebieten 2, 3, 5 bis 7, 9 (Jahresgrenzwert), 10 bis 13, 17, 19, 20, 23, 24 (Jahresgrenzwert), 30 bis 42, 45 und 56 die Grenzwerte bis Ablauf des maximalen Verlängerungszeitraums eingehalten werden.
- (21) Die neuen Informationen zum Gebiet 24, die die deutschen Behörden am 28. September, 1. Oktober und 27. Dezember 2012 übermittelt haben, wurden ordnungsgemäß geprüft, und die Kommission vertritt weiterhin die Auffassung, dass der NO₂-Jahresmittelwert im Jahr 2015 an den Orten der Überschreitungen trotz der von den deutschen Behörden mitgeteilten zusätzlichen Maßnahmen voraussichtlich weiterhin über dem zulässigen Wert von 40µg/m³ liegen wird.
- (22) Zum Stand der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften, die in Anhang XV Abschnitt B Teil 2 der Richtlinie 2008/50/EG aufgeführt sind, stellt die Kommission fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die gemäß der Richtlinie 2001/81/EG⁶ festgesetzte Emissionshöchstmenge für Stickoxide im Jahr 2010 überschritten hat. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Richtlinie 2008/50/EG und besonders die Grenzwerte für NO₂ sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den angrenzenden Mitgliedstaaten eingehalten werden können. Die Kommission erwartet daher, dass die erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, damit die nationalen Emissionshöchstmengen nicht überschritten werden.

⁶ ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22.

- (23) Die Kommission hat sich davon überzeugt, dass die deutschen Behörden sämtliche in Anhang XV Abschnitt B Teil 3 der Richtlinie 2008/50/EG aufgelisteten Maßnahmen berücksichtigt haben.
- (24) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung des jeweiligen NO₂-Grenzwerts in den Gebieten 2, 3, 5 bis 7, 9 (Jahresgrenzwert), 10 bis 13, 17, 19, 20, 23, 24 (Jahresgrenzwert), 30 bis 42, 45 und 56 Einwände erhoben werden sollten, weil die deutschen Behörden nicht nachgewiesen haben, dass die Einhaltung des jeweiligen NO₂-Grenzwerts bis zum 1. Januar 2015 oder früher erreicht werden kann. Einwände sollten auch gegen die Verlängerung der Frist für die Gebiete 14, 44 und 46 erhoben werden, weil die deutschen Behörden unzureichende oder widersprüchliche Angaben zur prognostizierten Einhaltung im Jahr 2015 übermittelt und somit der Kommission für diese drei Gebiete nicht die gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG erforderlichen Nachweise erbracht haben.
- (25) Keine Einwände sollten gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung des NO₂-Jahresgrenzwerts für die Gebiete 4, 15, 16, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 43, 47 bis 49, 51 bis 55 und 57 bis zum 1. Januar 2015 erhoben werden. Keine Einwände sollten in Bezug auf die Gebiete 1, 8, 9 (Stundengrenzwert), 18, 24 (Stundengrenzwert), 27 und 50 erhoben werden, sofern die Entwürfe der Pläne angenommen und der Kommission mitgeteilt werden.
- (26) Während des Verlängerungszeitraums gilt der Jahresgrenzwert für NO₂ in den im Erwägungsgrund 25 genannten Gebieten weiterhin zuzüglich einer maximalen Toleranzmarge im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 2008/50/EG. Damit die Kommission die Einhaltung dieser Bestimmung überprüfen kann, sollte die Bundesrepublik Deutschland ihr jährlich Daten übermitteln, die belegen, dass die Konzentrationen in den vorgenannten Gebieten den NO₂-Jahresgrenzwert zuzüglich der maximalen Toleranzmarge nicht übersteigen.
- (27) Damit die Kommission die Umsetzung des Luftqualitätsplans und der entsprechenden Minderungsmaßnahmen überprüfen kann, sollte die Bundesrepublik Deutschland ihr Informationen über die Annahme der Luftqualitätspläne für die Gebiete 1, 8, 9 (Stundengrenzwert), 18, 24 (Stundengrenzwert), 27 und 50 übermitteln.
- (28) Die Fristverlängerung sollte für die im Erwägungsgrund 25 genannten Luftqualitätsgebiete gelten, wie sie im Referenzjahr 2010 festgelegt wurden. Um sicherzustellen, dass die Fristverlängerung für die gemäß diesem Beschluss abgegrenzten Gebiete gilt, müssen alle Änderungen der Abgrenzung dieser Gebiete während des Verlängerungszeitraums zuvor von der Kommission genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung des in Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG festgesetzten NO₂-Jahresgrenzwerts in den im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebieten 4, 15, 16, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 43, 47 bis 49, 51

bis 55 und 57 werden keine Einwände erhoben. Die Verlängerung gilt bis zum 1. Januar 2015.

2. Gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung des jeweiligen NO₂-Grenzwerts in den im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebieten 1, 8, 9 (Stundengrenzwert), 18, 24 (Stundengrenzwert), 27 und 50 werden keine Einwände erhoben, sofern die entsprechenden Luftqualitätspläne angenommen und der Kommission mitgeteilt werden. Diese Pläne sind der Kommission so schnell wie möglich mitzuteilen.
3. Gegen die von der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilte Verlängerung der Frist für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebieten 2, 3, 5 bis 7, 9 (Jahresgrenzwert), 10 bis 14, 17, 19, 20, 23, 24 (Jahresgrenzwert), 30 bis 42, 44 bis 46 und 56 werden Einwände erhoben.

Artikel 2

1. Für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums übermittelt die Bundesrepublik Deutschland der Kommission Daten, die belegen, dass die NO₂-Konzentrationen in den Gebieten 1, 4, 8, 9 (Stundengrenzwert), 15, 16, 18, 21, 22, 24 (Stundengrenzwert), 25 bis 29, 43, 47 bis 55 und 57 unter dem NO₂-Grenzwert zuzüglich der maximalen Toleranzmarge gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG liegen. Diese Daten können durch die jährliche Abgabe des Fragebogens gemäß Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 29. April 2004 zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß den Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG des Rates sowie den Richtlinien 2000/69/EG und 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist⁷, eingereicht werden.
2. Für das Kalenderjahr, das auf den Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums folgt, übermittelt die Bundesrepublik Deutschland der Kommission Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Einhaltung des NO₂-Grenzwerts gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den Gebieten 1, 4, 8, 9 (Stundengrenzwert), 15, 16, 18, 21, 22, 24 (Stundengrenzwert), 25 bis 29, 43, 47 bis 55 und 57 erreicht wurde.
3. Änderungen der Abgrenzung der im Anhang dieses Beschlusses genannten Luftqualitätsgebiete 1, 4, 8, 9, 15, 16, 18, 21, 22, 24 bis 29, 43, 47 bis 55 und 57 gegenüber der für das Referenzjahr 2010 geltenden Abgrenzung während des Verlängerungszeitraums, die sich auf den Geltungsbereich der Fristverlängerung auswirken könnten, müssen zuvor von der Kommission genehmigt werden.

⁷ ABl. L 156 vom 30.4.2008, S. 84.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20.2.2013

*Für die Kommission
Janez Potočnik
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei

ANHANG

Unter die Mitteilung fallende Gebiete und Ballungsräume gemäß den im jährlichen Luftqualitätsbericht für das jeweilige Referenzjahr geltenden Abgrenzungen

Gebietsnummer	Gebietscode	Name des Gebiets	Mitetelter Stunden - und/oder Jahresgrenzwert (S bzw. J)	Referenzjahr
Brandenburg (BB)				
1	DF7AXX0006S	Orte erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg ab 2005	J	2010
Berlin (BE)				
2	DEZBXX0001A	Ballungsraum Berlin	J	2009
Baden-Württemberg (BW)				
3	DEZCXX0004A	Ballungsraum Freiburg	J	2010
4	DF7CXX0005A	Ballungsraum Karlsruhe	J	2010
5	DEZCXX0006A	Ballungsraum Mannheim/Heidelberg	J	2010
6	DEZCXX0007A	Ballungsraum Stuttgart	J, S	2008
7	DEZCXX0041S	Regierungsbezirk Karlsruhe (ohne Ballungsräume)	J	2010
8	DEZCXX0042S	Regierungsbezirk Freiburg (ohne Ballungsraum)	J	2010
9	DEZCXX0043S	Regierungsbezirk Tübingen	J, S	2010
10	DEZCXX0063S	Regierungsbezirk Stuttgart (ohne Ballungsraum)	J	2010
Bayern (BY)				
11	DEZDXX0001A	Ballungsraum München	J, S	2010

Gebietsnummer	Gebietscode	Name des Gebiets	Mitgeteilter Stunden- und/oder Jahresgrenzwert (S bzw. J)	Referenzjahr
12	DEZDXX0002A	Ballungsraum Augsburg	J	2010
13	DEZDXX0003A	BR Nürnberg/Fürth/Erlangen	J	2010
14	DF7DXX0023S	Oberbayern ohne BR München	J	2010
15	DEZDXX0025S	Oberpfalz	J	2010
16	DEZDXX0026S	Unterfranken	J	2010
Bremen (HB)				
17	DEZEIX0107A	Ballungsraum Niedersachsen-Bremen	J	2010
18	DEZEEX0101S	Bremen (Bremerhaven)	J	2010
Hessen (HE)				
19	DEZFXX0001A	Ballungsraum I (Rhein-Main)	J	2010
20	DEZFXX0002A	Ballungsraum II (Kassel)	J	2010
21	DEZFXX0003S	Gebiet I (Südhessen)	J	2010
22	DEZFXX0004S	Gebiet II (Lahn-Dill-Gebiet)	J	2010
23	DEZFXX0005S	Gebiet III (Mittel- u. Nordhessen)	J	2010
Hamburg (HH)				
24	DEZGLX0001A	Ballungsraum Hamburg	J, S	2010
Mecklenburg-Vorpommern (MV)				
25	DEZHXX0003A	Ballungsraum Rostock	J	2010
Niedersachsen (NI)				
26	DEZIXX0103S	Niedersachsen-Süd	J	2010
27	DEZIXX0104A	BR Hannover-Braunschweig	J	2010

Gebietsnummer	Gebietscode	Name des Gebiets	Mitgeteilter Stunden- und/oder Jahresgrenzwert (S bzw. J)	Referenzjahr
28	DEZIXX0105A	Ballungsraum Osnabrück	J	2010
29	DEZIXX0106A	Ballungsraum Göttingen	J	2010
Nordrhein-Westfalen (NW)				
30	DEZJXX0002A	Wuppertal	J	2010
31	DEZJXX0003A	Münster	J	2010
32	DEZJXX0004A	Köln	J	2010
33	DEZJXX0005A	Hagen	J	2010
34	DEZJXX0006A	Essen	J	2010
35	DF7JXX0008A	Dortmund	J	2010
36	DEZJXX0009A	Düsseldorf	J	2010
37	DEZJXX0010A	Bielefeld	J	2010
38	DEZJXX0011A	Aachen	J	2010
39	DEZJXX0013A	Mönchengladbach	J	2010
40	DF7JXX0015A	Rheinisches Braunkohlenrevier	J	2010
41	DEZJXX0016S	Urbane Bereiche und ländlicher Raum im Land Nordrhein-Westfalen	J	2010
42	DEZJXX0017A	Duisburg	J	2010
43	DEZJXX0018S	Krefeld	J	2010
Rheinland-Pfalz (RP)				
44	DEZKXX0004S	Koblenz/Neuwied	J	2010
45	DEZKXX0006S	Mainz	J	2010

Gebietsnummer	Gebietscode	Name des Gebiets	Mitgeteilter Stunden- und/oder Jahresgrenzwert (S bzw. J)	Referenzjahr
46	DEZKXX0007S	Worms/Frankenthal/Ludwigshafen	J	2010
Schleswig-Holstein (SH)				
47	DEZLXX0001A	Ballungsraum Kiel	J	2009
48	DEZLXX0005S	Itzehoe	J	2009
49	DEZLXX0006S	Ratzeburg	J	2009
Saarland (SL)				
50	DEZMXX0001A	Ballungsraum Saarbrücken (BSB)	J	2010
Sachsen (SN)				
51	DEZNXX0001A	Leipzig	J	2010
52	DEZNXX0002A	Dresden	J	2010
53	DEZNXX0003A	Chemnitz	J	2010
Sachsen-Anhalt (ST)				
54	DEZOXX0001A	Magdeburg	J	2010
55	DEZOXX0002A	Halle	J	2010
Thüringen (TH)				
56	DEZPXX0010S	Gebiet Thüringen 1	J	2010
57	DEZPXX0011S	Gebiet Thüringen 2	J	2010